

Entwurf

Konsortialvereinbarung

Neufassung: Stand: 01.01.2005

zwischen

der Gemeinde Bönen

der Stadt Bergkamen

der Stadt Kamen

- nachfolgend „Kommunen“ genannt -

und

der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH
Kamen - Bönen – Bergkamen

- nachfolgend „GSW“ genannt -

- im folgenden gemeinsam auch „Partner“ genannt -

Präambel

Im Interesse einer sicheren, umweltgerechten und wirtschaftlichen Energie- und Wasserversorgung der Gemeinde Bönen, der Stadt Bergkamen und der Stadt Kamen sowie zur Sicherung und Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Leistungsfähigkeit in allen Bereichen der Daseinsvorsorge im Hinblick auf die Energie- und Wasserversorgung der Kommunen und ihrer Einwohner beabsichtigen die Partner, nach den Grundsätzen des fairen Interessenausgleichs und der wechselseitigen Rücksichtnahme zusammenzuarbeiten. Dies gilt auch für die von GSW übernommenen Einrichtungen im Bereich Bäder und anderer Sportanlagen.

§ 1

Gesellschafter, Gezeichnetes Kapital und Verteilung der Anteile der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH

1. Die Gemeinde Bönen und die Stadt Bergkamen haben sich im Jahr 1994 an der Stadtwerke Kamen GmbH beteiligt. Die so entstandene GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen – Bönen – Bergkamen hat nach der Kapitalerhöhung vom 07.03.2001 ein gezeichnetes Kapital in Höhe von 15.000.000,00 EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro).

Das Gezeichnete Kapital wird gehalten von:

a) Stadt Kamen	6.300.000,00 EUR
b) Gemeinde Bönen	2.400.000,00 EUR
c) Stadt Bergkamen	6.300.000,00 EUR

Der das Gezeichnete Kapital Stammeinlage übersteigende Betrag ist in die Kapitalrücklage eingestellt worden.

2. Die Bemessung der Geschäftsanteile nach Absatz 1 führt zu folgenden Stimmrechten in der Gesellschafterversammlung:

a) Stadt Kamen	42 %
b) Gemeinde Bönen	16 %
c) Stadt Bergkamen	42 %

Entsprechend dieser Aufteilung können die Partner Aufsichtsratsmitglieder entsenden.

§ 2

Versorgungswirtschaftliche Zusammenarbeit

1. Die GSW hat von der VEW die Stromversorgungsanlagen im Gebiet der Kommunen und die Erdgasversorgungsanlagen in Bergkamen und Bönen erworben. Von der Fernwärme Niederrhein hat sie die Fernwärmeversorgungsanlagen für die Verteilung der Wärme in Bergkamen und die Option zum Erwerb der Erzeugungsanlage und der Transportleitung erworben.

2. Die Kommunen haben mit der GSW Konzessionsverträge über die Versorgung mit Elektrizität, beginnend am 01.01.1995, und über die Versorgung mit Erdgasversorgung, beginnend am 16.05.1999, auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen.
3. Die Kommunen treten ihre Ansprüche gegen VEW zur Erfüllung ihrer konzessionsvertraglichen Verpflichtungen an die GSW ab. Die GSW stellt die Kommunen von Ansprüchen, die VEW in diesem Zusammenhang geltend machen könnte, frei.
4. Die Partner sind sich einig, dass die Ausgestaltung der Energie- und Wasserversorgung in den Kommunen von ihrem gemeinsamen Willen zur interkommunalen Aufgabenwahrnehmung getragen werden soll. Sie werden deshalb entsprechend den Möglichkeiten, die ihnen ihre Beteiligung an der Gesellschaft verleiht, auf die Entwicklung und Verwirklichung einer ökonomisch effizienten und ökologisch sinnvollen Energie- und Wasserversorgung einschließlich der Fernwärmeversorgung hinwirken. Dabei wird davon ausgegangen, dass positive Synergieeffekte zur Minderung des Aufwandes erzielt werden. Die Partner sind sich einig, bei auslaufenden Konzessions- oder Gestattungsverträgen - nach Feststellung der Wirtschaftlichkeit - den Erwerb der Versorgungsanlagen und die Übernahme der Versorgung durch die GSW zu gewährleisten. Zu diesem Zweck erteilen die Gesellschafter der Geschäftsführung rechtzeitig das Verhandlungsmandat zur Vorbereitung der Abwicklung der jeweiligen Verträge gem. den Endschäftsbestimmungen. Zur angemessenen Finanzierung des Erwerbs weiterer Versorgungsanlagen mit Eigenkapital leisten die Gesellschafter der GSW Kapitaleinlagen, die dem Eigenkapitalverhältnis an der Bilanzsumme entsprechen, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, soweit eine Finanzierung durch die GSW ohne Kapitaleinlagen nicht vertretbar ist.
5. Die Gesellschaft stellt kundenorientierte Einrichtungen im Gebiet des jeweiligen Gesellschafters sicher. Art und Umfang der örtlichen Betätigung und Einrichtung richten sich nach den Erfordernissen der Bürgernähe, des Umweltschutzes, den Zielsetzungen der kommunalen Entwicklungsplanung und den unternehmerischen Perspektiven der Gesellschaft.

§ 3

Meistbegünstigung

1. Vor dem Abschluss von Wegenutzungsverträgen mit anderen Versorgungsunternehmen werden die Vertragspartner der GSW frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
2. Die Vertragspartner werden bei ihren Entscheidungen über den Abschluss von Wegenutzungsverträgen berücksichtigen, ob Elektrizität aus Fernwärme orientieren, Umwelt- und Ressourcen schonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien der GSW verdrängt wird.
3. Die Vertragspartner werden bei ihrer Entscheidung über den Abschluss von Wegenutzungsverträgen neben sonstigen Abwägungskriterien berücksichtigen, ob von der GSW Verteilerleitungsnetze für Erdgas gebaut oder in der Planung sind und die bestehenden oder geplanten Kapazitäten nicht ausgelastet sind.

4. Die GSW kann verlangen, dass die jeweils geltenden Konzessionsverträge an die Bestimmungen eines zwischen einem Vertragspartnern und einem anderen Energieversorgungsunternehmen abgeschlossenen Wegenutzungsvertrages angepasst wird. Im Zweifel ist die GSW berechtigt, den Abschluss eines gleichlautenden Wegenutzungsvertrages zu verlangen.

§ 4

Weiterführende Zusammenarbeit

Zur Erzielung von Synergieeffekten auf anderen kommunalen Betätigungsfeldern können die Kommunen andere, nicht der Energie- und Wasserversorgung zuzurechnende Aufgaben, der GSW übertragen, wenn die Wahrnehmung dieser Aufgaben für die anderen Partner erfolgsneutral bleibt. Die Partner werden die Übertragung dieser Aufgaben nicht ablehnen, wenn diese die Wahrnehmungen der sonstigen Aufgaben der Gesellschaft nicht nachhaltig beeinträchtigen.

§ 5

Finanzwirtschaftliche Verhältnisse

1. Auf der Grundlage der jeweiligen Wirtschaftspläne der Gesellschaft erklären sich die Kommunen auf Vorschlag der Geschäftsführung bereit, Bürgschaftserklärungen nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zur Sicherung von Verpflichtungen aus Fremddarlehen der Gesellschaft abzugeben. Die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der kommunalen Sicherungserklärungen ist durch die Geschäftsführung darzulegen. Der Stand der jeweils übernommenen Bürgschaftserklärungen und der entsprechenden Darlehen ist den Kommunen einmal jährlich bekannt zu geben.
2. Die Gesellschafter werden im Rahmen der Beschlussfassung über das jeweilige Jahresergebnis die Stärkung bzw. den Erhalt des Eigenkapitals bis zu einem Drittel bezogen auf die Bilanzsumme berücksichtigen.
3. Im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten verpflichtet sich die GSW, die übernommenen Einrichtungen im Bereich der Bäder und anderer Sportanlagen zu betreiben. Die Gesellschafter stimmen überein, dass auf der Grundlage des bestehenden Bäderkonzeptes die GSW eine interkommunale Aufgabe wahrnimmt, die allen Einwohnern im GSW-Gebiet zugute kommt. Die Schließung von Einrichtungen kann nur mit Zustimmung der jeweiligen Kommune erfolgen. Die Jahresergebnisse der jeweiligen Einrichtungen werden den einzelnen Gesellschaftern nicht zugerechnet. Erneuerungsinvestitionen und Neubaumaßnahmen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter und der Geschäftsführung.

§ 6

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung im übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen erreicht und eine rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.

§ 7

Loyalität

Bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen, wirtschaftlichen oder ökologischen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, ihre Zusammenarbeit loyal zu gestalten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne auszufüllen und dabei, sowie bei ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse, den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 8 Wirksamwerden

1. Dieser Vertrag tritt mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch die Partner am 01.01.2005 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung bleibt für jeden der Partner solange verbindlich, wie er Geschäftsanteile an der GSW hält. Insoweit ist die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen.

Kamen,

Gemeinde Bönen

Stadt Kamen

Stadt Bergkamen

GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH
Kamen – Bönen – Bergkamen